



## TIPPS & HINWEISE

Hier stellen wir Ihnen einige Informationen rund um die Themen **Einstellungen**, **Arbeitsplatzgestaltung**, **Qualifizierung**, **Prävention** und **Kündigungsschutz** u.a. zur Verfügung. Möchten Sie weitere Themen vorgestellt haben? Sprechen Sie uns gern an.

### Gut zu wissen

#### Personenkreis schwerbehinderter Menschen

- Menschen sind im Sinne des Teils 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

#### Was versteht man unter Gleichstellung?

- Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.
- Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX

#### Was bewirkt die Gleichstellung?

- Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen.

#### Zusatzurlaub

- Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Tagen (§125 Abs. 1 SGB IX). Die Urlaubstage kommen zum Grundurlaub dazu, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht.

### Weiterführende Links

- ▶ [Behindertenbeauftragter Niedersachsen](#)
- ▶ [Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie](#)
- ▶ [ver.di | Landesbezirk Niedersachsen-Bremen](#)
- ▶ [www.schwbv.de](http://www.schwbv.de)
- ▶ [Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen \(BIH\)](#)
- ▶ [Sozialverband Deutschland](#)
- ▶ [Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen](#)
- ▶ [www.arbeitsrecht.de](http://www.arbeitsrecht.de)
- ▶ [Mobbing- und Burnout-Sozialnetz](#)

- Bei einer Gleichstellung besteht demgegenüber kein Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 68 Abs. 3 SGB IX).